

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 11

Kiel, den 28. September

1938

Inhalt: 73. Vorherige Vorlage von kirchlichen Gesetzen und Verordnungen und sonstigen Bestimmungen bei der Finanzabteilung (S. 73). - 74. Bekanntmachung zur fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 74). - 75. Zuständigkeit der Finanzabteilungen für die gesamte Verwaltung aller finanziellen Angelegenheiten der Landeskirche (S. 74). - 76. Rechtswirksamkeit rechtsverbindlicher Anordnungen der Finanzabteilungen (S. 75). - 77. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg, mit dem Amtssitz in Niendorf (S. 76). - 78. Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Pinneberg (S. 76). - 79. Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altrahstedt, Propstei Stormarn (S. 76). - 80. Spenden für das Winterhilfswerk 1938/39 (S. 77). - 81. Freiplätze für Theologiestudierende (S. 78). - 82. Ermittlung von Urkunden (S. 78) - 83. Empfehlenswerte Schriften (S. 79). - Personalien - Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 73. Vorherige Vorlage von kirchlichen Gesetzen und Verordnungen und sonstigen Bestimmungen bei der Finanzabteilung.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 14426/38.

Berlin, den 22. Juni 1938.

Betrifft: Vorherige Vorlage von kirchlichen Gesetzen und Verordnungen und sonstigen Bestimmungen bei der Finanzabteilung.

Ich habe Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Nach § 7 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche bedürfen alle Maßnahmen der Kirchenleitung, die möglicherweise finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, der vorherigen Zustimmung der Finanzabteilung. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Finanzabteilung grundsätzlich vor dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen zu beteiligen, damit sie sich selbst ein Urteil darüber bilden kann, ob die betreffende Maßnahme finanzielle Auswirkungen hat oder nicht. Ausgenommen

Ausgegeben Kiel, den 30. September 1938.

sind nur solche Maßnahmen der Kirchenleitung, bei denen es sich eindeutig um reine Angelegenheiten von Kultus oder Bekenntnis handelt. Die Ausnahme gilt nicht für Gesetze und Verordnungen. Diese sind also immer vorher der Finanzabteilung vorzulegen. Trifft eine Kirchenleitung Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben und ist die Finanzabteilung nicht vorher beteiligt worden, so haften die Mitglieder der Kirchenleitung für den etwa entstandenen Schaden persönlich.

In Vertretung:

Dr. Muls.

An die sämtlichen Finanzabteilungen der evangelischen Kirchenbehörden.

Nr. 74. Bekanntmachung zur Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 30. Juni 1938.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 152 vom 4. Juli 1938).

Gemäß § 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1370) gebe ich folgendes bekannt:

Kirchenpolitische Gruppen haben kein Recht, kirchenregimentliche und kirchenbehördliche Befugnisse auszuüben und haben zu keiner Zeit ein Recht dazu besessen. Diese Rechtslage ist unabhängig von der in § 1 der Fünften Durchführungsverordnung vorgesehenen Schaffung kirchenleitender Organe. Die Bestimmung des § 1 besagt lediglich, daß von dem Zeitpunkt der Bildung eines solchen Organes ab die Fortsetzung illegaler Ausübung kirchenregimentlicher Gewalt durch kirchliche Gruppen, selbst wenn sie vorher nicht verhindert wurde, staatlicherseits auf keinen Fall mehr geduldet werden würde.

In der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union sind seit dem 10. Februar 1936 auch in den Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) Organe der Kirchenleitung gebildet. Damit ist der vorerwähnte Zeitpunkt eingetreten.

Berlin, den 30. Juni 1938.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

Nr. 75. Zuständigkeit der Finanzabteilungen für die gesamte Verwaltung aller finanziellen Angelegenheiten der Landeskirche.

Der Reichsminister für die
kirchlichen Angelegenheiten.
I 16049/38

Berlin, den 1. Juli 1938.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß auf Grund der fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 die gesamte Verwaltung aller finanziellen Angelegenheiten und die Verfügung über das Vermögen der Landeskirche sowie deren Stiftungsfonds und Werke ausschließlich der Finanz-

abteilung zusteht. Für die Bearbeitung der einschlägigen Angelegenheiten ist allein die Finanzabteilung zuständig. (§§ 2, 3, 4, 6, 7 der Verordnung).

In Vertretung:
Dr. M u h s.

An das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

In Vertretung:
Dr. M u h s.

An alle Finanzabteilungen.

Nr. 76. Rechtswirksamkeit rechtsverbindlicher Anordnungen der Finanzabteilungen.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 16614/38 II. Ang.

Berlin, den 10. August 1938.

Betrifft: Rechtswirksamkeit rechtsverbindlicher Anordnungen der Finanzabteilungen.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die Rechtswirksamkeit von rechtsverbindlichen Anordnungen, die die Finanzabteilungen auf Grund der 15. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) erlassen, unabhängig davon ist, ob im einzelnen Fall die Vollstreckbarkeitserklärung auf Grund der 14. Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1937 (RGBl. I S. 651) erteilt wird.

Es bleibt der Finanzabteilung überlassen, ob sie es für erforderlich und zweckmäßig hält, die Vollstreckbarkeitserklärung bei der Staatsbehörde zu beantragen.

Die Vollstreckbarkeitserklärung auf Grund der 14. Durchführungsverordnung dient lediglich dazu, den staatlichen Verwaltungszwang zur zwangsweisen Durchsetzung rechtsverbindlicher Anordnungen der Finanzabteilungen dann zur Anwendung zu bringen, wenn die Beteiligten sich in rechtswidriger Weise der Durchführung einer solchen widersetzen.

Wird durch rechtsverbindliche Anordnung ein Bevollmächtigter der Finanzabteilung eingesetzt, der im Auftrage einer Finanzabteilung die Funktionen eines bestimmten kirchlichen Organs übernimmt, so tritt dieser mit Empfang seiner Bestallungsurkunde ohne weiteres an die Stelle desjenigen kirchlichen Organs, dessen Funktionen er ganz oder teilweise wahrzunehmen hat.

In Vertretung:
Dr. M u h s.

An die Finanzabteilungen bei den evangelischen Landeskirchenbehörden in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen und Braunschweig (einschl. Finanzabteilung bei der Kirchenkanzlei).

Nr. 77. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg, mit dem Amtssitz in Niendorf.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird mit Zustimmung der Finanzabteilung folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Niendorf errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Kiel, den 13. September 1938.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Carstensen.

Nr. B. 3094 (Dez. II).

Nr. 78. Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird mit Zustimmung der Finanzabteilung folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Pinneberg, wird unter Aufhebung der bisherigen Hilfsgeistlichenstelle eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Kiel, den 13. September 1938.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Carstensen.

Nr. B. 3093 (Dez. II).

Nr. 79. Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altrahlstedt, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird mit Zustimmung der Finanzabteilung folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Altrahlstedt, Propstei Stormarn, wird unter Aufhebung der bisherigen Hilfsgeistlichenstelle eine vierte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Farmsen errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Kiel, den 26. September 1938.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Carstensen.

Nr. B. 3682 (Dez. II)

Nr. 80. Spenden für das Winterhilfswerk 1938/39.

Kiel, den 20. September 1938.

Abdruck.

Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3. 9. 1938 — V W II 10/38. 9335.

(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1938/39 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Türplakette des W.H.W. 1938/39 haben
 - a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der 6 monatigen Dauer des W.H.W. 1938/39 (1. 10. 1938 bis 31. 3. 1939) als Beitrag zum W.H.W. 10 v. H. ihrer Lohnsteuer, jedoch mindestens 0,25 RM monatlich leisten;
 - b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen einen Beitrag von monatlich 0,25 RM;
 - c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer monatlich 1 v. H. ihres für das Jahr 1937 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das W.H.W. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Dieses 1 v. H. wird lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)

2. Die Monats-Türplakette des W.H.W. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette für den betr. Monat ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das W.H.W. gebracht hat.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am W.H.W. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum W.H.W. abgerundet auf $\frac{1}{10}$ RM, einzubehalten und dem W.H.W. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an diejenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.

4. Die Anforderung der Plakette geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang berechtigten Spender und die Summe der für den betr. Monat auf gekommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.

5. Die Einsichtnahme in die W.H.W.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

6. Die Beiträge für die W.H.W. werden während der Dauer des W.H.W. nicht ermäßigt.

7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des W.H.W. erfolgt.

(2) Ich bitte, den vorstehenden Runderlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereiches beschleunigt bekanntzugeben.

Muster.**Spende für das Winterhilfswerk 1938/39.**

Ich ermächtige hierdurch die

(Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate Oktober 1938 bis März 1939 10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von RM¹⁾ von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plakette des WHW. 1938/39 für mich zu beschaffen²⁾.

Berlin, den September 1938.

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

1) Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1937 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 v. H. der Lohnsteuer übersteigt.

2) Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für das Winterhilfswerk ein Betrag gezeichnet wird, der die Richtsätze für den Erwerb der Plakette nicht erreicht.

Vorstehender Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern wird hiermit zur Kenntnis und Beachtung gegeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 2841 (I).

Carstensen.**Nr. 81. Freiplätze für Theologiestudenten.**

Kiel, den 23. September 1938.

Freiplätze für Theologiestudenten sind im Jugendheim noch zu haben. Abgeschlossene Etage, Wohnung, Licht und Heizung frei, kein Mittagessenzwang. Bewerbungen durch den Dekan der theologischen Fakultät an Präsident D. Dr. Müller — Kiel, Forstweg 23.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. B. 3422 (Dez. II).

Carstensen.**Nr. 82. Ermittlung von Urkunden.**

Es werden folgende Heiratsurkunden gesucht:

1. Peter Johann Wilhelm Kellermann, geb. 18. August 1776 in Quern und Magdalena Broager, geb. 17. August 1783 in Baadesgaard. Die Eheschließung fand am 29. Oktober 1802 im Schleswigschen oder Holsteinischen statt. Der Ort ist unbekannt.

2. Christian Detlev Rode, geb. 11. März 1718 in Burg a. F., später Pastor in Erxle, und Katharina Elisabeth Decker, geb. 11. Juli 1729 in Tzehoe. Die Eheschließung fand um 1750 statt. Datum und Ort unbekannt. Der erste Einsender erhält für jede Urkunde eine Sondergebühr von 10.— RM.

Dr. Max v. Bahrfeldt, Berlin-Lichterfelde, Tulpenstraße 5.

Nr. A. 2760 (Dez. VIII).

Nr. 83. Empfehlenswerte Schriften.

„Stuttgarter Jubiläumstestament in Taschenformat“ mit Einleitungen und Erklärungen zu den neutestamentlichen Stellen und Psalmen, erschien als Sonderausgabe der ganzen Jubiläumstaschenbibel bei der Privileg. Württ. Bibelanstalt — Stuttgart-S, Hauptstätterstr. 51b. Preis in Leinen (Rotschnitt) 1,80 *R.M.*, in Leder 3,50 *R.M.*, in Leder mit Goldschnitt 4,50 *R.M.*

Personalien.

Eingeführt: am 28. August 1938 der Pastor Karl Petters, bisher Provinzialvikar in Schwabstedt als Pastor der Kirchengemeinde Schwabstedt;

am 4. September 1938 der Pastor Richard Thomsen, bisher Provinzialvikar in Schlammersdorf, als Pastor der Kirchengemeinde Schlammersdorf.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. November 1938 Hauptpastor Theodor Fengler in Elmshorn.

Erledigte Pfarrstelle.

Zum 1. November kommt die Pfarrstelle in Kirchnüchel zur Besetzung. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Pfarrhaus mit schönem Garten vorhanden. Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Beilagen sind bis zum 10. Oktober 1938 an den Synodalausschuß der Propstei Plön in Lütjenburg einzureichen.

